

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2018

Nr. 2018/942

Biezwil: Grundwasserschutzzone der Turnhallenquelle der Wasserversorgung Biezwil

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Biezwil unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die neu gefasste Turnhallenquelle (VEGAS Kataster Nr. 598218024) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzone gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Eine solche wurde für die (alte) Turnhallenquelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 7028 vom 8. Dezember 1981 ausgeschieden und mit RRB Nr. 1060 vom 7. April 1987 erweitert.
- 1.3 Die Turnhallenquelle war ursprünglich unter der Turnhalle gefasst, was mit den Bestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zum Schutz des Quellwassers nicht vereinbar ist. Deshalb wurde die Quelle 2014 mit ausreichendem Abstand ausserhalb und zustromseitig der Turnhalle neu gefasst, um die Quelle auch weiterhin als primären Bezugsort der öffentlichen Wasserversorgung Biezwil für Trink-, Brauch- und Löschwasser nutzen zu können. Aufgrund der Verlegung der Quellfassung und weil die bestehende Grundwasserschutzzone der alten Turnhallenquelle aus den Jahren 1981 und 1987 nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der GSchV entspricht, hat die Einwohnergemeinde Biezwil die Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben und an die neue Lage der Fassung angepasst.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Biezwil die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten Grundwasserschutzzone vom 26. Mai 2017 bis am 24. Juni 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2

2.1.3 Der Gemeinderat Biezwil hat die neue Grundwasserschutzzone der Turnhallenquelle am 9. August 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG) und mit Schreiben vom 9. Februar 2018 beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung eingereicht.

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Mit der Verlegung der Fassung ausserhalb der Turnhalle konnten die schwerwiegendsten Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutz und der Nutzung der Turnhallenquelle behoben und eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone ausgeschieden werden. Mit der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone ist die Einwohnergemeinde Biezwil zudem der entsprechenden Auflage in der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements vom 6. Januar 2014 in Sachen Neufassung der Turnhallenquelle nachgekommen.

2.3 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der neu gefassten Turnhallenquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Turnhallenquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 7028 vom 8. Dezember 1981, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: „Gemeinde Biezwil, Zonen- und Erschliessungsplan, 1:1000, Plan Nr. 130.641/3 vom 23.3.1981 (Genehmigungsinhalt Grundwasserschutzzone S1, S2, S3)“,
- Schutzzonenreglement: „Schutzzonen-Reglement für die öffentliche Wasserversorgung, Turnhallenquelle“,

wird aufgehoben.

3.2 Die Erweiterung der alten Grundwasserschutzzone der Turnhallenquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 1060 vom 7. April 1987, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: „Gemeinde Biezwil, Grundwasserschutzzone S3 Wald, 1:2'000, Plan Nr. 130.641.3 vom 14.7.1986“,
- Schutzzonenreglement: „Schutzzonen-Reglement für die öffentliche Wasserversorgung, Turnhallenquelle«,

wird aufgehoben.

3.3 Die neue Grundwasserschutzzone der neu gefassten Turnhallenquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt, dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: „Wasserversorgung Biezwil, Schutzzonenplan Turnhallenquelle, Situation 1:1'000/1:250, Plan Nr. WV.152.023.101, vom 12. Mai 2016, Emch+Berger AG, Solothurn, und SolGeo AG, Solothurn“,

– Schutzzonenreglement: Schutzzonenreglement für die Turnhallenquelle, vom 15. Mai 2017, KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten“.

- 3.4 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Biezwil ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Biezwil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Biezwil vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Biezwil.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Biezwil hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'123.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'100.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.022.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.022.002 und VEGAS-Nr. 598218024),
mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im
gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Biezwil p.Adr. Blanca Iseli, Schmiedgasse 59, 3264 Diessbach b. B., mit
4 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für
Umwelt)

Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, Postfach 739, 4501 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn,
Grundbuchamt, Rötistrasse 4; mit der Bitte um Anmerkung, Mutation oder Löschung
der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier
(folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Biezwil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung
der neuen Grundwasserschutzzone der Turnhallenquelle der Wasserversorgung Biez-
wil.“)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 7028 vom 8. Dezember 1981 sowie RRB Nr. 1060 vom 7. April 1987), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.
